StBK Berlin

Amtliche Bekanntmachung Nr. 01/2024
08.01.2024

Fortbildungsprüfung „Fachassistent/-in Digitalisierung und IT-Prozesse“ Hinweise und Hilfsmittel 2024

Teil A. Schriftliche Prüfung

Die Teilnehmer benötigen für die Aufsichtsarbeit die Texte folgender Gesetze ggf. einschließlich hierzu erlassener Durchführungsverordnungen und Richtlinien sowie BMF-Schreiben:

- BMF-Schreiben vom 28.11.2019, GZ IV A 4 – S 0316/19/10003:001, DOK 2019/0962810 Grundsätze zur ordnungsgemäßen Führung und Aufbewahrung von Büchern Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD),
  Hinweis: wird von der Steuerberaterkammer Berlin zur Verfügung gestellt
- Datenschutz-Grundverordnung DSGVO,
- Steuergesetze
- HGB

Zugelassen ist jede Textausgabe eines Verlages. Kopien sind nicht zugelassen.

Die Textausgaben (Loseblatt-Sammlung oder gebunden) dürfen weitere Gesetzestexte, Verwaltungsanweisungen der Finanzbehörden, Leitsatzzusammenstellungen, Fußnoten und Stichwortverzeichnisse enthalten. Lexika und Fachkommentare sind nicht zugelassen.

Die Textausgaben (Loseblatt-Sammlung oder gebunden) sollen die Rechtsvorschriften enthalten, die für die Beurteilung/Lösung der in der schriftlichen Prüfung gestellten Sachverhalte/Aufgaben entsprechend der **Rechtslage** des Jahres 2023 von Bedeutung sind.

Die Verantwortung für die Verwendung der erforderlichen Textausgaben obliegt dem Prüfungsteilnehmer, dies gilt insbesondere auch, sofern diese unterschiedliche redaktionelle Ergänzungen (z. B. Fußnoten) enthalten bzw. nicht enthalten.

Sofern Paragrafen in der Lösung zu benennen sind, wird ein entsprechender Hinweis innerhalb der Aufgabenstellung gegeben.

Bezüglich Hervorhebungen und Verweisungen in den Gesetzestexten besteht folgende Regelung:

Es wird nicht beanstandet, wenn in den Textausgaben Unterstreichungen sowie (farbige) Markierungen vorgenommen und Hilfen zum schnelleren Auffinden der Vorschriften (sog. Griffregister) angebracht worden sind. Die Griffregister dürfen den Paragrafen, dessen schnelleres Auffinden mit dem jeweiligen Griffregister ermöglicht werden soll, sowie Stichworte aus der Überschrift des jeweiligen Paragraphen enthalten. Eine weitere Beschriftung ist nicht zulässig. Zuwiderhandlungen gelten als Täuschungsversuch i. S. d. § 19 der Gemeinsamen Prüfungsordnung (GPO).

Die Hilfsmittel sind vom Prüfling mitzubringen. Bei fehlenden oder nicht ordnungsgemäßen Texten (weil z. B. mit Erläuterungen versehen) stellt die Kammer keinen Ersatz.

Das Mitbringen eines Mobiltelefons, einer sog. Smartwatch, einer Datenbrille, Kameras, oder ähnlicher Geräte, ist nicht gestattet und wird als Täuschungsversuch gewertet mit der Folge des Ausschlusses von der Prüfung. Die Prüfung gilt in diesem Fall als nicht bestanden.

Teil B. Mündliche Prüfung

Die mündliche Prüfung findet als Einzelprüfung statt (optional). Sie besteht aus einer Präsentation und einem sich anschließenden Fachgespräch.
Folgende Technik wird dem Prüfungsteilnehmer für die Präsentation zur Verfügung gestellt (in Berlin)

- Beamer: ViewSonic M 2 Lamp Free Smart Theater Projector (M series)
  Anschluss: USB-C, HDMI HDCP2.2, Micro SD, Audio OUT,
  DC 19 V, USB (3.0) 5V 2A
- Leinwand: 3 x 3m

Technik, die für die Präsentation benötigt wird (wie z.B. einen Laptop etc.), hat der Prüfungsteilnehmer zur mündlichen Prüfung mitzubringen. In Zweifelsfällen ist die Geschäftsstelle der StBK Berlin deutlich vor der mündlichen Prüfung zu kontaktieren. Die Verantwortung für die Funktionsfähigkeit der für die Präsentation benötigten Technik, wie z.B. Laptop, Akkus etc., obliegt dem Prüfungsteilnehmer.

Ein Funktionstest vor Beginn der Präsentation ist möglich und sinnvoll.

Als Hilfsmittel für die mündliche Prüfung einschließlich der Vorbereitung auf den mündlichen Vortrag dürfen keine Gesetzestexte sowie keine Textausgaben mit Richtlinien und Verwaltungsanweisungen benutzt werden. Ggf. notwendige Textausgaben in der mündlichen Prüfung werden dem Prüfungsteilnehmer zur Verfügung gestellt.